

Beschlussempfehlung

Kulturausschuss

Hannover, den 09.08.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Niedersächsischen Schulgesetz

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 17/7023

Berichtersteller: Abg. André Bock (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heinrich Scholing
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 17/7023

Empfehlungen des Kultusausschusses

Gesetz
zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Niedersächsischen Schulgesetz

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 58 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass der Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.“

2. § 61 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder die Pflichten nach § 58 Abs. 2 nachhaltig verletzt oder zu verletzen beabsichtigt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz
zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Niedersächsischen Schulgesetz

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **26. Oktober 2016** (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 58 erhält folgende Fassung:

**„§ 58
Allgemeine Rechte und Pflichten**

(0/1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(1) ¹Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ²**Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.** ³**Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“**

2. **wird gestrichen**

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. August 2017** in Kraft.